

Irmgard Kothé, *Der fürstliche Rat in Württemberg im 15. und 16. Jh.* (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte 29). Stuttgart 1938, Kohlhammer; 199 S. — Das Schwergewicht der Arbeit ruht auf dem personalgeschichtlichen Gebiet und ausschließlich in dem statistischen „Verzeichnis der württembergischen Räte 1450—1568“. Die Vf. hat uns mühsam zu erarbeitendes Material zu einer soziologischen Studie der Umschichtung des Beamten=tums des 15. und 16. Jh.s zusammengetragen, ohne aber zu einer Auswertung zu schreiten. Die Darstellung selbst ist gleichfalls fleißig, ermangelt aber eigentlich leitender Gesichtspunkte. Die beiden ersten Kapitel bringen die Entstehung und die der allgemeinen Entwicklung nachhinkende Ausbildung des württembergischen Rates bis 1519 unter kurzen Hinweisen auf andere deutsche Territorien. Es schließt sich die Organisation zur Zeit der österreichischen Herrschaft an, die den Verwaltungsaufbau des Landes mit einem Schlage nach österreichischem Vorbild auf eine hohe Stufe brachte. Das 4. Kapitel zeigt die Fortbildung des Rates bis 1568, dem abschließenden Zeitpunkt der Untersuchung. Der personelle Ausbau des Hofgerichts wird im kurzen 5. Kapitel skizziert. Leider ist für den ganzen Zeitraum die wichtige Frage der Kanzleien ununtersucht geblieben. Gerade in der primitiven Entwicklungsstufe der Verwaltung ist die Kenntnis der Schreibstuben und ihrer Kräfte von großer Bedeutung. Durch jene erhalten wir sehr oft erst wirklichen Aufschluß über die übrige Organisation. Nur so ist auch zu erklären, daß die Vf. die bestehende persönliche Regierungsführung der einzelnen Herrscher unterschätzt und die von mir nach dem Vorgang von Klüfenborg aufgeworfene Frage der Kammerregierung jener Zeit unbeantwortet läßt. An der alten These, daß der Geheime Rat (wenigstens in Süddeutschland) aus dem Hofrat entstanden ist, wird festgehalten. K. hat dabei nur das auch von mir erwähnte Moment der personellen Verbindung von Oberräten und Geheimen Räten beachtet, dagegen die sachlichen Zusammenhänge zwischen den vom Fürsten allein mit seinem Sekretär in der Kammer bearbeiteten Reservatsachen und den späteren Obliegenheiten des Geheimen Rates völlig außer acht gelassen. Allein für die Gründungsgeschichte einer Behörde ist die Herkunft der von dieser nunmehr zu erledigenden Sachgebiete und die bisher bearbeitende Stelle (d. h. Fürst und Kammer) maßgebend und nicht die Herkunft der die neue Behörde bildenden Mitglieder (d. h. Hofrat). Ein umfangreiches Namenverzeichnis rundet die Arbeit ab.

Berlin = im Felde.

H. Westreich.

Otto Stolz, *Welsch und Deutsch im elsässischen Grenzland des 14.—16. Jh.s* (Els.-Lothr. Jb. 18, 1939, S. 319—322). — Wertvoll durch den Hinweis, daß schon in amtlichen Schreiben, Urkunden und Akten des 14. Jh.s die Träger der Landesherrschaft die uneingeschränkte Zugehörigkeit des Landes und seiner Bewohner zu